

Aktenzeichen: 5 AZR 361/90
Bundesarbeitsgericht 5. Senat

Urteil vom 29. Mai 1991
- 5 AZR 361/90 -

I. Arbeitsgericht
Bremerhaven

Teil-Urteil vom 30. Juni 1988
- 1 Ca 813/87 -

II. Landesarbeitsgericht
Bremen

Urteil vom 28. März 1990
- 2 Sa 258/88 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein
Für die Fachpresse : Nein
Für das Bundesarchiv : Nein

Entscheidungsstichwort:

Ausbildungskosten - Rückzahlung - Rechtsweg

Gesetz:

ArbGG § 2 Abs. 1 Nr. 3 a, § 48 a Abs. 3 Satz 1; Gesetz zur
Neuregelung des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens
(4. Gesetz zur Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung -
4. VwGOÄndG, Art. 6, 21, 23; VwGO § 40; BGB § 611 Ausbil-
dungsbeihilfe)

Leitsätze:

K e i n e

Hinweise des Senats:

Vgl. Senatsurteil vom 10. Oktober 1990 - 5 AZR 634/89 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

5 AZR 361/90

2 Sa 258/88 Bremen

Verkündet am
29. Mai 1991

Clobes,
Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

U r t e i l

In Sachen

pp.

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts gemäß § 128 Abs. 2 ZPO in der Sitzung vom 29. Mai 1991 durch den Richter Dr. Gehring als Vorsitzenden, die Richter Dr. Olderog und Dr. Ascheid sowie die ehrenamtlichen Richter Fischer und Arntzen für Recht erkannt:

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



1. Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Bremen vom 28. März 1990 - 2 Sa 258/88 - wird zurückgewiesen.
2. Die Klägerin hat die Kosten der Revision zu tragen.

V o n R e c h t s w e g e n !

T a t b e s t a n d :

Die klagende Stadt verlangt vom Beklagten einen Teil des ihm während der Teilnahme an zwei Lehrgängen gewährten Arbeitsentgelts zurück. Insoweit streiten die Parteien vorrangig darüber, ob der Rechtsweg zu den Gerichten für Arbeitssachen gegeben ist.

Der Beklagte wurde im August 1973 von der Klägerin als Verwaltungslehrling eingestellt. Die Ausbildung endete mit dem 31. Juli 1976.

Am 5. August 1977 bewarb sich der Beklagte um die Zulassung zum Lehrgang des Niedersächsischen Studieninstitutes für kommunale Verwaltung in Hannover. Dort hat die Klägerin bis einschließlich 1980 ihren Beamtennachwuchs für den gehobenen Dienst ausgebildet. Die Klägerin hat dem Beklagten im April 1978 mitgeteilt, daß er zu dem Lehrgang I (Assistentenlehrgang) entsandt werde. Gleichzeitig ging dem Beklagten der Vordruck einer Verpflichtungserklärung zu, die der Kläger unterzeichnet hat. Danach erklärte er sich bereit, die ihm während des Besuchs des Lehrgangs vom 4. Oktober bis zum 31. März 1979 gewährten Dienstbezü-



ge, Trennungsgelder und Fahrtkosten zurückzuzahlen, falls er innerhalb von fünf Jahren aus dem städtischen Dienst ausscheide. Der Betrag sollte sich - gerechnet ab 21. März 1979 - um ein Fünftel für jedes volle Jahr, das er weiterhin beim Magistrat tätig bleibe, vermindern.

Am 20. März 1979 bestand der Beklagte die Verwaltungsprüfung I und hat sich kurz danach um die Zulassung zum Lehrgang II (Inspektorenlehrgang) beworben. Die Klägerin hat dieser Bewerbung mit Schreiben vom 25. Juli 1979 entsprochen und hat den Beklagten veranlaßt, eine entsprechende Verpflichtungserklärung wie schon vor dem Besuch des Lehrgangs I zu unterzeichnen.

Im März 1980 bestand der Beklagte die Prüfung für den gehobenen allgemeinen Verwaltungsdienst. Am 8. April 1980 beantragte er die Übernahme ins Beamtenverhältnis; diesem Antrag hat die Klägerin entsprochen.

Die Klägerin hat den Beklagten auf seinen Antrag vom 1. April 1981 zunächst bis zum 31. März 1983 ohne Bezüge beurlaubt, weil er in dieser Zeit als Sekretär bei der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr arbeiten wollte. Auf seinen Antrag wurde die Beurlaubung aus dem gleichen Grund um ein weiteres Jahr verlängert.

Da eine Beurlaubung danach nicht mehr in Betracht kam, wurde der Beklagte auf seinen Antrag mit Ablauf des 31. März 1984 aus dem Beamtenverhältnis entlassen.



Die Klägerin hat daraufhin in diesem Rechtsstreit die Rückzahlung von 9.756,06 DM für die Teilnahme am Lehrgang I vom 4. Oktober 1978 bis zum 21. März 1979 und weitere 15.869,12 DM für die Teilnahme am Lehrgang II vom 18. September 1979 bis zum 26. März 1980 verlangt. Diese Beträge setzen sich aus der Vergütung einschließlich anteiliger Sonderzuwendungen und Urlaubsgeld sowie der Arbeitgeberanteile (Sozialabgaben, Zusatzversicherungen, Unterstützungskasse) während der Lehrgangsdauer zusammen. Außerdem umfaßt der zurückgeforderte Betrag Trennungsgelder, Fahrtkosten und Lehrgangsgebühren.

Die Klägerin hat beantragt,

den Beklagten zu verurteilen, an die Klägerin
25.625,18 DM zuzüglich 6 % Zinsen seit dem
26. Mai 1984 zu zahlen.

Der Beklagte hat Klageabweisung beantragt und geltend gemacht, eine Rückforderung komme deswegen nicht in Betracht, weil er mit der Ausbildung keine angemessene Gegenleistung erhalten habe. Der Wechsel vom Angestelltenverhältnis ins Beamtenverhältnis sei für ihn kein Vorteil. Für die Höhergruppierungen im Angestelltenverhältnis sei der Besuch des Lehrgangs I keine Voraussetzung gewesen.

Das Arbeitsgericht hat den Beklagten nur für verpflichtet gehalten, die Vergütung, Trennungsgelder und Fahrtkosten in Höhe von einem Drittel für die Teilnahme am Lehrgang I und in Höhe von zwei Dritteln für die Teilnahme am Lehrgang II zurückzuzahlen. Im übrigen hat es durch Teilurteil die Klage abgewiesen und wegen



der über 4 % Prozeßzinsen hinausgehenden Mehrforderungen die Entscheidung einem Schlußurteil vorbehalten. Das Landesarbeitsgericht hat dem erst in der Vorinstanz gestellten Hilfsantrag der Klägerin auf Verweisung des Rechtsstreits an das Verwaltungsgericht Bremen entsprochen.

Mit der Revision erstrebt die klagende Stadt die Verurteilung des Beklagten entsprechend dem Hauptantrag und hält die Zuständigkeit der Gerichte für Arbeitssachen für gegeben.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Die Revision ist zwar statthaft, aber nicht begründet.

I. Die Klägerin verfolgt in erster Linie einen Anspruch auf Rückzahlung eines Teils der Vergütung einschließlich der Nebenleistungen, weil der Beklagte nicht mindestens fünf Jahre nach Beendigung der Ausbildung in ihrem Dienst verblieben ist. Sie wendet sich mit der Revision zugleich gegen die Verweisung des Rechtsstreits an das Verwaltungsgericht. Insoweit hat die Vorinstanz dem Hilfsantrag der Klägerin gemäß § 48 a ArbGG durch Urteil entsprochen. Dagegen ist die Revision statthaft, weil dem Hauptantrag nicht stattgegeben worden ist (Senatsurteil vom 10. Oktober 1990 - 5 AZR 634/89 - EzA § 2 ArbGG 1979 Nr. 20; Germelmann/Matthes/Prütting, ArbGG, § 48 a Rz 15).



Zwar ist § 48 a ArbGG durch Art. 6 des Gesetzes zur Neuregelung des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens (4. Gesetz zur Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung - 4. VwGOÄndG -) vom 17. Dezember 1990 aufgehoben und durch die neugefaßten §§ 17 bis 17 b des Gerichtsverfassungsgesetzes ersetzt worden (BGBl I 1990 S. 2817, 2818). Diese gesetzliche Neuregelung wirkt sich aber in diesem Rechtsstreit noch nicht aus, weil die Zulässigkeit eines Rechtsbehelfs gegen eine gerichtliche Entscheidung sich nach den bisher geltenden Vorschriften richtet, wenn die Entscheidung vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes - wie hier - verkündet worden ist (Art. 21 des 4. VwGOÄndG). Die gesetzliche Neuregelung ist demgegenüber erst am 1. Januar 1991 in Kraft getreten (Art. 23 des 4. VwGOÄndG).

Die Revision ist auch nicht deswegen unstatthaft, weil der Rechtsstreit erst in der Vorinstanz an das Verwaltungsgericht verwiesen worden ist. Anders wäre es, wenn auf den Hilfsantrag der Klägerin der Rechtsstreit an das ordentliche Gericht verwiesen worden wäre, denn dann wäre die Entscheidung nach § 281 Abs. 2 ZPO unanfechtbar (BAG Urteil vom 20. Dezember 1990 - 2 AZR 300/90 -, zu 1 der Gründe, zur Veröffentlichung in der Fachpresse vorgesehen).

II. Das Berufungsgericht hat den Rechtsweg zu den Gerichten für Arbeitssachen zu Recht verneint, denn die Forderung der klagenden Stadt ergibt sich nicht aus einem Arbeitsverhältnis.



1. Die Klägerin meint, daß sich ihre Forderung auf Rückzahlung der Vergütung während des Lehrgangs aus einer bürgerlich-rechtlichen Vereinbarung im Zusammenhang mit dem Arbeitsvertrag ergebe. Da der Beklagte derzeit noch nicht im Beamtenverhältnis gestanden habe, seien die Vereinbarungen über die Rückzahlung ebenfalls "privatrechtlicher Natur". Durch den späteren Wechsel des Beklagten ins Beamtenverhältnis habe sich daran nichts geändert.

2. Zwar sind die Gerichte für Arbeitssachen nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 a ArbGG für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten aus einem Arbeitsverhältnis zwischen Arbeitnehmern und Arbeitgebern sachlich zuständig. Dafür kommt es aber nicht auf die Rechtsansicht der Klägerin an und ebensowenig allein auf ihren Tatsachenvortrag (BAGE 19, 355, 359, 360 = AP Nr. 30 zu § 2 ArbGG 1953 Zuständigkeitsprüfung, zu III 2 a, b der Gründe). Vielmehr haben die zunächst angerufenen Gerichte für Arbeitssachen in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht zu untersuchen, ob wirklich ein Arbeitsverhältnis vorliegt, bevor es zu einem Sachurteil kommt (BAGE 15, 292, 295 = AP Nr. 26 zu § 2 ArbGG 1953 Zuständigkeitsprüfung; BAGE 19, 355, 360 = AP, aaO, zu III 2 b der Gründe). Diese Überprüfung ergibt jedoch, daß die Klage zu Recht als unzulässig angesehen worden ist, weil die mit ihr geltend gemachte Forderung nicht aus einem Arbeitsverhältnis stammt.

III. Zwischen den Parteien bestehen keine bürgerlich-rechtlichen, sondern nur öffentlich-rechtliche Beziehungen, für die ausschließlich der Verwaltungsrechtsweg gegeben ist (§ 40 VwGO).



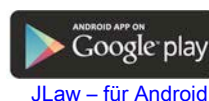
1. Dem Landesarbeitsgericht ist darin zuzustimmen, daß Rechtsstreitigkeiten über die Rückzahlung der während der Lehrgangszeit gewährten Vergütung und der damit zusammenhängenden Zuwendungen im Streitfall dem öffentlichen Recht angehören, denn die Vereinbarung darüber ist dem öffentlichen Recht zuzurechnen. Für die Zuordnung eines Vertrages zum öffentlichen oder zum privaten Recht kommt es auf den Gegenstand des Vertrages an (Senatsurteile vom 10. Oktober 1990 - 5 AZR 634/89 - EzA § 2 ArbGG 1979 Nr. 20; vom 17. Februar 1973 - 5 AZR 466/72 - AP Nr. 31 zu § 2 ArbGG 1953 Zuständigkeitsprüfung; BVerwG Urteil vom 27. Juni 1968 - BVerwG II C 70.67 - AP Nr. 41 zu Art. 12 GG, m.w.N.).

Die Rückzahlungsvereinbarungen der Parteien für die Zeit nach Beendigung der Lehrgangsteilnahme regelt keinen privatrechtlichen Sachverhalt, sondern dient vielmehr der - später auch vollzogenen - Übernahme des Beklagten in ein Beamtenverhältnis.

Die Vereinbarungen zwischen den Parteien über die Teilnahme am Lehrgang waren nur die Vorstufe zu einem Beamtenverhältnis. Das Berufungsgericht hat dazu festgestellt:

"Der vorliegende Vertrag dient, wie sich aus den unstreitigen Darlegungen der Beklagten in zweiter Instanz ergibt, dem Zweck der Sicherung des Nachwuchses an Beamten für den gehobenen Dienst."

An diese unstreitige Feststellung ist der Senat gebunden (§ 561 ZPO). Die Vorinstanz hat in diesem Zusammenhang zutreffend darauf hingewiesen, daß die Klägerin keine eigene Ausbildungseinrichtung unterhält und die Bewerber deswegen für die Beamtenlaufbahn in den Lehrgängen unterrichtet werden, die der Beklagte



besucht hat. Diese Lehrgänge schließen auch mit einer nach der Bremischen Laufbahnverordnung erforderlichen Prüfung ab. Daraus folgert das Berufungsgericht zutreffend, daß die Freistellung des Beklagten unter Fortzahlung seiner Bezüge aus dem Angestelltenverhältnis "zum Zwecke des Erwerbs der Voraussetzungen für die Übernahme in die Beamtenlaufbahn des gehobenen Dienstes" erfolgt ist.

2. Dem steht nicht entgegen, daß die Parteien die Vereinbarung während der Zeit getroffen haben, als der Beklagte noch im Angestelltenverhältnis stand und eine Vergütung nach Maßgabe des Bundes-Angestelltentarifvertrages bezogen hat. Die Rückzahlungsvereinbarung selbst hatte nicht den Zweck, arbeitsrechtliche Beziehungen zu begründen, sondern diente ausschließlich dazu, dem Kläger die für seine spätere Verwendung im Beamtenverhältnis erforderlichen Voraussetzungen zu vermitteln. Die Beschäftigung im Angestelltenverhältnis schließt nicht aus, daß während dieser Zeit öffentlich-rechtliche Vereinbarungen getroffen werden (vgl. Senatsurteil vom 10. Oktober 1990 - 5 AZR 634/89 - EzA § 2 ArbGG 1979 Nr. 20, zu 3 b der Gründe).

IV. Die Vorinstanz hat auf dahingehenden Hilfsantrag des klagenden Landes den Rechtsstreit an das Verwaltungsgericht verwiesen. Das ist nicht zu beanstanden, nachdem das Land einen dementsprechenden Antrag gestellt hat (vgl. § 48 a Abs. 3 Satz 1 ArbGG).

Im Zusammenhang mit dieser Entscheidung auf Verweisung an das Verwaltungsgericht ist über die geltend gemachte Forderung selbst vom Senat nicht zu entscheiden, denn darüber hat allein



das Verwaltungsgericht zu befinden. Nach der Verweisung ist den Gerichten für Arbeitssachen eine Entscheidung in der Sache selbst verwehrt.

Dr. Gehring

Dr. Olderog

Dr. Ascheid

Fischer

Arntzen



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)